

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwelm (Straßenreinigungssatzung) vom  
20.10.2000  
(in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15.12.2003)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NRW S. 245),  
des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386/390) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 19.10.2000 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.  
Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 (2) der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 (1)**

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.  
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr (einschl. Radverkehr) hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.  
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwelm vom 07.12.1978 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 16.12.1999 außer Kraft.

## **Straßenverzeichnis**

### **zu §§ 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwelm**

#### **Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege durch die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke folgender öffentlicher Straßen:**

##### **1 x wöchentlich:**

Am Weißenfeld	- von Schwelmestraße bis Am Steinbruch
Apothekergäßchen	
Arndtstraße	
Karlstraße	- von Wendehammer bis Martinweg
Pastor-Nonne-Straße	- Verbindungsstraße zur Blücherstraße - Stichstraße zu den Häusern Pastor-Nonne-Str. 15 – 23 b
Scharlicker Straße	- Stichstraßen zwischen den Häusern Nr. 13 u. 15 sowie zwischen Nr. 17 u. 25

#### **Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und Reinigung der Gehwege durch die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke folgender öffentlicher Straßen:**

##### **3 x wöchentlich:**

Hauptstraße	- von Obermauerstraße bis Drosselstraße (Fußgängerzone) Märkischer Platz
-------------	---

##### **2 x wöchentlich:**

Altmarkt	- einschließlich Verbindungsweg
Bahnhofstraße	- von Hauptstraße bis Untermauerstraße
Casinostraße	
Fronhofstraße	
Herbergstraße	
Kirchplatz	
Kirchstraße	
Lohmannsgasse	
Südstraße	
Schulstraße	- von Hauptstraße bis Untermauerstraße
Untermauerstraße	- von Bahnhofstraße bis Neumarkt

#### **Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und Reinigung der Gehwege durch die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke folgender öffentlicher Straßen:**

##### **1 x wöchentlich:**

Ahornweg	
Akazienstraße	- einschließlich Wohnwege
Am Alten Schacht	- einschließlich Verbindungsstraße
Am Brunnenhof	- bis Ausbauende
Am Damm	
Am Hölternen Wams	
Am Ochsenkamp	
Am Roten Wasser	
Am Steinbruch	
Am Weißenfeld	- von Schwelmestraße bis Haus Nr. 19
An der Rennbahn	

Augustastraße  
 August-Bendler-Straße  
 August-Kuschmirz-Straße  
 Bahnhofplatz  
 Bahnhofstraße - von Untermauerstraße bis Eisenbahnüberführung  
 Barmer Straße  
 Bergstraße  
 Berliner Straße  
 Beyenburger Straße - bis Haus Nr. 26  
 Birkenstraße  
 Bismarckstraße  
 Blücherstraße  
 Blumenstraße  
 Boellingweg - bis Haus Nr. 3 /18  
 Bogenstraße  
 Brambecke  
 Brunnenstraße  
 Buchenstraße  
 Castorffstraße  
 Carl-vom-Hagen-Straße  
 Danziger Straße  
 Döinghauser Straße  
 Dorfstraße  
 Dr. Moeller-Straße  
 Drosselstraße  
 Ehrenberger Straße - bis Haus Nr. 39/42 und Stichstraße  
 Eiche  
 Eichenstraße  
 Emil-Rittershaus-Straße  
 Engelbertstraße  
 Ernst-Adolf-Straße  
 Erzweg -nördl. Straßenteil bis Galmeiweg  
 Esperantoweg - einschließlich Verbindungsweg  
 Eugenstraße - einschließlich Verbindungswege  
 Eulenweg - einschließlich Verbindungswege  
 Falkenweg - einschließlich Stichstraßen und Verbindungswege  
 Feldstraße  
 Fichtenstraße - einschließlich Verbindungsweg  
 Flurstraße  
 Foßbecke  
 Frankfurter Straße  
 Friedrich-Christoph-Müller-Straße  
 Friedrich-Ebert-Straße  
 Fuchssiepen  
 Galmeiweg  
 Gartenstraße  
 Gerichtsstraße - einschließlich Verbindungsweg  
 Glatzer Weg - einschließlich Verbindungsweg  
 Göckinghofstraße - ausgenommen Abschnitt zwischen Haus Nr. 12  
 und 28/Waldstr. 1

Grafweg  
 Grenzoehde  
 Große Weide  
 Grothestraße - von Drosselstraße bis Sternenburgerstraße  
 Grütergasse  
 Hagelsiepenweg  
 Hagener Straße - einschließlich Stichwege  
 Harkortweg  
 Haßlinghauser Straße - ausgenommen Abschnitt zwischen Haus Nr. 34/43 und 55/56  
 Hattinger Straße - von Eisenbahnüberführung bis zum Weg Erlen und Stichstraße zu den Häusern Nr. 69 - 85  
 Hauptstraße - von Potthoffstraße bis Obermauerstraße und Drosselstraße bis Möllenkotter Straße/Berliner Str.  
 Haynauer Straße  
 Hegelstraße  
 Heinrichstraße - einschließlich Verbindungsweg  
 Herdstraße  
 Hermannstraße - einschließlich Verbindungswege  
 Herzogstraße  
 Höhenweg - von Ernst-Adolf-Straße bis Linderhauser Straße  
 Hofgasse  
 Holthausstraße  
 Hülsenweg - einschließlich Verbindungsweg Hugo-Jacobs-Straße  
 Im Wildeborn - bis Haus Nr. 3  
 In der Graslake  
 Jahnstraße  
 Jesinghauser Straße  
 John-F.-Kennedy-Straße - einschließlich Verbindungsweg  
 Kaiserstraße  
 Kantstraße  
 Karlstraße - von Hattinger Straße bis Wendehammer  
 Kastanienstraße - einschließlich Verbindungswege  
 Kiefernweg  
 Kölner Straße  
 Königsberger Straße  
 Körnerstraße - einschließlich Stichstraße  
 Köttchen - einschließlich Stichstraße  
 Kohlentreiberweg - von Ottostraße bis Friedrich-Ebert-Straße  
 Kollenbuscher Weg  
 Kolpingstraße  
 Kurfürstenstraße  
 Kusengäßchen  
 Ländchenweg  
 Lausitzer Weg  
 Leibnitzweg  
 Leistraße  
 Lerchenweg  
 Lessingstraße - einschließlich Verbindungsweg  
 Lindenbergerstraße - ausgenommen Abschnitt Akazienstraße u. Haus Nr. 39 sowie zwischen Haus Nr. 45 und 78

Lindenstraße	
Linderhauser Straße	
Löhrberger Weg	- einschließlich Verbindungsweg
Loher Straße	
Lohmannsgasse	- nur Verbindungsweg zum Westfalendamm
Lohmühle	
Lothringer Straße	- bis Straßburger Straße
Luisenstraße	- einschließlich Verbindungsweg
Märkische Straße	- von Bahnhofplatz bis Jugendzentrum
Marienweg	
Markgrafenstraße	
Marktgasse	
Martfelder Weg	
Martinstraße	
Martinweg	
Max-Klein-Straße	- bis Feldstraße
Meisenweg	- einschließlich Stichstraße
Metzer Straße	
Milsper Straße	- einschließlich Verbindungsstraße
Mittelstraße	
Möllenkotter Straße	- einschließlich Verbindungsweg
Moltkestraße	
Mühlenweg	
Neumarkt	
Nordstraße	
Oberloh	- einschließlich Verbindungswege
Obermauerstraße	- einschließlich Verbindungsstraße
Oehder Weg	- einschließlich Verbindungsweg
Oelkinghauser Straße	
Ottostraße	- einschließlich Verbindungswege
Pastor-Nonne-Straße	- von Am Ochsenkamp bis Holthausstraße
Pommernweg	
Potthoffstraße	
Präsidentenstraße	
Prinzenstraße	- einschließlich Stichstraße
Querstraße	
Rheinische Straße	
Robert-Frese-Straße	
Robert-Schuman-Straße	
Römerstraße	
Ruhrstraße	- bis Wendehammer
Saarstraße	
Samlandweg	
Scharlicker Straße	- bis Haus Nr. 32
Scharwacht	
Schillerstraße	
Schonenfeld	
Schützenstraße	
Schulstraße	- von Untermauerstraße bis Herzogstraße

Schwelmestraße	- von Körnerstraße bis Möllenkotter Straße
Sedanstraße	
Starenweg	
Steinhauser Bergstraße	- einschließlich östl. Stichstraßen
Steinwegstraße	
Sternenburgstraße	
Straßburger Straße	
Talstraße	- von Carl-vom-Hagen-Straße bis Hattinger Straße
Tannenstraße	
Taubenstraße	
Teichweg	- einschl. Verbindungsweg z. Bachweg
Theodor-Heuss-Straße	- einschließlich Verbindungswege
Tilsiter Weg	
Tobienstraße	
Ulmenweg	
Unterloh	- einschließlich Verbindungsweg
Untermauerstraße	- von Bahnhofstraße bis Weststraße
Viktoriastraße	
Waldstraße	
Weilenhäuschenstraße	
Westenschulweg	
Westfalendamm	
Weststraße	
Wiedenhaufe	
Wiesengrund	
Wilhelmstraße	
Windmühlenstraße	- einschließlich Verbindungsweg
Winterberger Straße	- bis Haus Nr. 75
Wittener Straße	- zwischen Haus Nr. 44 und 55
Wörther Straße	
Zamenhofweg	
Zum Harzeck	
Zum Löhken	- einschließlich Verbindungsstraße

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung der Stadt Schwelm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebene Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 20.10.2000

Dr. Steinrücke  
Bürgermeister

In dieser Fassung sind enthalten:

- Satzung vom 20.10.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001
- 1. Nachtrag vom 15.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004